



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

27. November 2020

10/2020

Aus dem Inhalt

- 3** Beschlüsse der 14. Stadtratssitzung
- 5** Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses
- 5** Termine
- 6** Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst
- 10** Kurbeitragssatzung
- 12** Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens B-Plan „Schmiedefelder Straße“ OT Frauenwald
- 13** Bekanntmachung zum Inkrafttreten B-Plan Nr. 53
- 14** Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz
- 16** Geburtstage und Jubiläen
- 17** Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, Beauftragten und Beiräte
- 19** Weihnachtsgrüße aus den Ortsteilen
- 22** Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 23** Veranstaltungen

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe 1/2021
erscheint am 12. Februar.
Mehr Informationen via QR:



Dankesworte und Grüße des Oberbürgermeisters zur Adventszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dieses Jahr neigt sich nun rasch seinem Ende zu. Und so möchte ich, wie bereits in den Jahren zuvor, die letzte Ausgabe unseres Amtsblatts in diesem Jahr dazu nutzen, um Ihnen meine herzlichsten Grüße und die besten Wünsche für die Advents- und Weihnachtstage zu senden.

Das Jahr 2020 wird uns wohl sehr lange in Erinnerung bleiben - obwohl ich jeden verstehe, der es ganz schnell vergessen möchte. In diesem Jahr hat vor allem die Corona-Pandemie mit all ihren Auswirkungen unseren Alltag dominiert. Üblicherweise steigt zum Ende des Jahres die Vorfreude auf Weihnachten und die Aussicht, das Fest mit unseren Familien und geliebten Menschen feiern zu können, von Tag zu Tag an. Für viele von uns sind das Wiedersehen mit Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, Freunden und Verwandten oder der Kirchenbesuch mit dem Krippenspiel Höhepunkte des Jahres. Wie die Möglichkeiten dafür in den kommenden Wochen aussehen werden, wissen wir noch nicht zu sagen. Als Stadtverwaltung erbringen wir jedoch gerne unseren Anteil zur weihnachtlichen Stimmung und dekorieren unsere schöne Stadt und die Ortsteile mit Weihnachtsbäumen und stimmungsvollem Weihnachtsschmuck.

Fest steht jedoch im Rückblick: Ob im Berufsleben, in der Kinderbetreuung, beim Heimunterricht oder bei täglichen Besorgungen waren die Einschränkungen durch das Corona-Virus im Jahr 2020 für jeden Einzelnen spürbar. Die Einschränkungen galten und gelten vor allem dem Schutz unserer Mitmenschen, vor allem den Schwächeren, aber auch Alt und Jung, egal ob Fremde oder Angehörige. Dabei haben Sie, liebe Ilmenauerinnen und Ilmenauer, durch Ihre Geduld und Ihr Mitwirken einen wesentlichen Beitrag geleistet, sodass durch den gesamten Sommer hindurch und auch bis jetzt die Zahl der Neuinfektionen in der Stadt und im Kreis weit unter dem Bundesdurchschnitt blieben. Dafür danke ich Ihnen allen sehr herzlich!

Wir als Stadt Ilmenau haben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ilm-Kreis verschiedene Lösungen für die sich ergebenden Einschränkungen erarbeitet. So konnten durch wirkungsvolle Schutzkonzepte auch in der Phase der jüngsten Eindämmungsmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen die Kindertagesstätten und Schulen weitestgehend in einem angepassten Regelbetrieb geöffnet bleiben.

Das gilt auch für unser Stadtjugendhaus Schatoh. Zumindest für den Schulsport, für gesundheitlich relevante Therapien und in begrenztem Maße für den Vereinssport konnten die Sportanlagen, die Eishalle und die neu eröffnete Schwimmhalle wieder ihren Betrieb aufnehmen. Neben der erlaubten Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte blieben uns auch die städtischen Wochenmärkte an der frischen Luft erhalten.

Dass die Pandemie aber nicht die gesamte städtische Entwicklung bestimmt, zeigt sich in der Bilanz für 2020 als ein Jahr, in dem große Projekte abgeschlossen wurden, in dem Sanierungsstau abgearbeitet wurde und in dem Ilmenau enger zusammengedrückt ist. Seit geraumer Zeit wird das neue Wohnbaugebiet „Am Friedhof West“ erschlossen, das Wohnraum für Alt und Jung bieten wird. Den Sommer hindurch wurde engagiert an der Sanierung der Festhalle gearbeitet. Der Bereich des Parkcafés ist bereits fertiggestellt. Im September konnte der Erweiterungsbau des Kindergartens in Möhrenbach feierlich eröffnet werden, wodurch die Betreuungskapazität vor Ort verdoppelt wurde. Im Ortsteil Langewiesen steht seit Beginn dieses Monats der Funktionsriegel des Kultur- und Sportzentrums als zentraler Gebäudeteil zur Nutzung bereit. Auch die Arbeiten am Kickelhahnturm stehen mit dem Einbau der Wendeltreppe und diverser Installationen kurz vor dem Abschluss. Viele weitere kleine und große Maßnahmen konnten ebenso erfolgreich vorangebracht oder beendet werden.

Am augenfälligsten für viele Menschen war jedoch sicherlich die Fertigstellung der neuen Schwimmhalle mit ihrer auffälligen Silhouette, die am 25. Oktober ihre ersten Badegäste empfangen konnte und sicherlich sehr bald auch wieder in größerer Zahl empfangen kann. Ob Kinder, die das Schwimmen lernen, Vereins- und Freizeitsportbegeisterte oder Reha-Aktive - diese Schwimmhalle wird viele Generationen von Menschen in Ilmenau begleiten.

Ganz besonders freue ich mich über die Erneuerung vieler Spielplätze durch neue Spielkombinationen oder Einzelgeräte im gesamten Stadtgebiet und den Ortsteilen. Es ist mir persönlich sehr wichtig, dass wir in Ilmenau unser schönes Lebensumfeld erhalten und auch weiterentwickeln, um für alle Generationen gleichermaßen lebenswert zu sein.

An dieser Stelle möchte ich gerne allen gemeinnützigen Vereinen, karitativen Organisationen, sozialen Einrichtungen und Hilfsnetzwerken auf das Herzlichste danken, genauso wie all jenen, die sich ehrenamtlich oder als Einzelperson für ihre Mitmenschen in diesem herausfordernden Jahr eingesetzt haben. Bei allen Einschränkungen, Belastungen und Entbehrungen habe ich das gesamte Jahr über einen großen Zusammenhalt und eine tiefe Menschlichkeit gespürt, die mich sehr optimistisch in die Zukunft schauen lassen.

Liebe Ilmenauerinnen und Ilmenauer, wir haben allen Anlass positiv nach vorne zu schauen, denn das Erreichte gibt uns genügend Gründe hierzu. Ich wünsche Ihnen schon jetzt von Herzen eine fröhliche Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück und Zuversicht für das kommende, neue Jahr!

Herzlichst
Ihr Dr. Daniel Schultheiß

Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 12.11.2020

Beschluss der Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates am 15.10.2020

Beschluss-Nr.: 201/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
die Niederschrift der 13. Stadtratssitzung am 15.10.2020.

1. Änderung zur Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB)*

Beschluss-Nr.: 202/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB).

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald (Straßenausbaubeitragsatzung)*

Beschluss-Nr.: 203/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald (Straßenausbaubeitragsatzung).

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages*

Beschluss-Nr.: 204/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages.

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg*

Beschluss-Nr.: 205/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg.

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen (Straßenausbaubeitragsatzung)*

Beschluss-Nr.: 206/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen (Straßenausbaubeitragsatzung).

1. Änderung zur Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB)*

Beschluss-Nr.: 207/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB).

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz*

Beschluss-Nr.: 208/14/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt
laut beiliegendem Satzungstext die

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz.

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau*
Beschluss-Nr.: 209/14/20/SR

Der Stadtrat beschließt
die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau in der als Anlage beigefügten Form.

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 13000.540000.800 - Feuerwache Frauenwald, Bewirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 210/14/20/SR

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	13000.540000.800	
Feuerwache Frauenwald,		
Bewirtschaftung der Gebäude		- 1.682,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstellen	11000.579330.999	
Weitere Betriebsausgaben		
(Tiergefahren/Fundtiere)		+ 1.000,00 €
	73000.541000.999	
Bewirtschaftung Festplätze		+ 682,00 €

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 13000.540000.810 - Feuerwache Stützerbach, Bewirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 211/14/20/SR

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	13000.540000.810	
Feuerwache Stützerbach,		
Bewirtschaftung der Gebäude		- 1.682,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstellen	73000.589200.999	
Marketingkosten Wochenmarkt		+ 500,00 €
	73000.510400.999	
Unterhaltung der Senkelektanten		
und Verteilerkästen		+ 500,00 €
	73000.541000.999	
Bewirtschaftung Festplätze		+ 682,00 €

Überplanmäßige Ausgaben bei HH-Stelle 81710.529000.999 - Ergänzung und Unterhaltung von Inventar
Beschluss-Nr.: 212/14/20/SR

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 81710.529000.999
Ergänzung und Unterhaltung von Inventar - 2.700,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 81710.969201.002
Sammelkanal „Am Stollen“,
Erweiterung, Erneuerung usw. + 2.700,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei HH-Stelle 85500.634000.999 - Vergütung an Dritte für Holzeinschlag
Beschluss-Nr.: 213/14/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 85500.634000.999
Vergütung an Dritte für Holzeinschlag - 50.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstellen 85500.171000.999
Zuweisung vom Land für lfd. Zwecke + 13.800,00 €
91000.285855.999
Zuführung vom VMH aus der
Sonderrücklage „Forst“ + 36.200,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 59000.969200.003 - Sanierung Kickelhahnturm, Übrige sonstige Anlagen - Erweiterung, Erneuerung usw.
Beschluss-Nr.: 214/14/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 59000.969200.003
Sanierung Kickelhahnturm, Übrige sonstige
Anlagen - Erweiterung, Erneuerung usw. - 255.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.310000.999
Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage + 255.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 75030.957800.999 - Friedhof Gehren, Fremdwasser beseitigen
Beschluss-Nr.: 215/14/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 75030.957800.999
Friedhof Gehren, Fremdwasser beseitigen - 55.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.310000.999
Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage + 55.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 76700.969200.999 - Ausbau und Erweiterung sonst. bauliche Anlagen für Breitbandversorgung
Beschluss-Nr.: 216/14/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 76700.969200.999
Ausbau und Erweiterung sonst. bauliche Anlagen
für Breitbandversorgung - 30.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.310000.999
Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage + 30.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 85500.551000.999 - Fahrzeughaltung
Beschluss-Nr.: 217/14/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 85500.551000.999
Fahrzeughaltung - 8.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.285855.999
Zuführung vom VMH aus der
Sonderrücklage „Forst“ + 8.000,00 €

**Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ - Teilnahme am Projektauftrag 2020
Beschluss-Nr.: 218/14/20/SR**

Der Stadtrat beschließt,

dass die Stadt Ilmenau mit dem Projekt „Neugestaltung Sportplatz des Friedens“ am Projektauftrag 2020 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ teilnimmt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Anträge zu stellen.

**Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister - KIV
Beschluss-Nr.: 219/14/20/SR**

1. Der Stadtrat Ilmenau beschließt, dass sich die Stadt Ilmenau an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Stadtrat Ilmenau beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Ilmenau zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen. Der Oberbürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

E-Government-Projektmanagement**Beschluss-Nr.: 220/14/20/SR**

1. Der Stadtrat Ilmenau beschließt, gemeinsam mit dem Ilm-Kreis und der Stadt Arnstadt ein gemeinsames Projekt für die interkommunale Zusammenarbeit im E-Government Bereich durchzuführen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Fördermittel beim Land Thüringen nach E-GovG zu beantragen.

Die entsprechenden Mittel sind in den Haushaltsplänen 2021 und 2022 einzustellen.

Vergabe Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage -**Los 51 - Stark- und Schwachstromanlagen 2. BA****Beschluss-Nr.: 221/14/20/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Baumaßnahme, der Fa. Elektro Schönefeld GmbH Co.KG, Dorfstr. 22, 98693 Ilmenau, für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 1.367.083,48 € den Zuschlag zu erteilen.

- * Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau

Beschlüsse der 14. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.10.2020**Baumaßnahme Fischerhütte Planungsleistung****Teilbereich 1 LP 1-5****Beschluss-Nr.: 023/14/20/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt auf Grundlage der HOAI für oben genannte Baumaßnahme, dem Planungsbüro sthp Suhl Erich-Krempel-Straße 12 in Suhl Friedberg für die Leistungsphasen 1-5 anteilig zum Angebot den Zuschlag in Höhe von 107.948,04 €/brutto zu erteilen.

Baumaßnahme Fischerhütte B Plan Planungsleistung**Teilbereich 2 LP 1-5****Beschluss-Nr.: 024/14/20/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt auf Grundlage der HOAI für oben genannte Baumaßnahme, dem Planungsbüro sthp Suhl Erich-Krempel-Straße 12 in Suhl Friedberg für die Leistungsphasen 1-5 anteilig zum Angebot den Zuschlag in Höhe von 93.040,35 €/brutto zu erteilen.

Baumaßnahme Fischerhütte B Plan Planungsleistung**Teilbereich 3 LP 1-5****Beschluss-Nr.: 025/14/20/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt auf Grundlage der HOAI für oben genannte Baumaßnahme, dem Planungsbüro sthp Suhl Erich-Krempel-Straße 12 in Suhl Friedberg für die Leistungsphasen 1-5 anteilig zum Angebot den Zuschlag in Höhe von 93.434,16 €/brutto zu erteilen.

Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage -**Los 49 Heizungs- und Sanitärarbeiten 2. BA****Beschluss-Nr.: 026/14/20/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben, der Firma Gerald Käßler GmbH, Gothaer Str.4, 99958 Gräfentonna, für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 875.963,24 € den Zuschlag zu erteilen.

OB - Eilentscheidung

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 85500.511180.999 - Unterhaltung der Forstwirtschaftswege
Beschluss-Nr.: 033/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat gem. § 30 ThürKO entschieden:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 85500.511180.999	
Unterhaltung der Forstwirtschaftswege	- 16.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.285855.999	
Zuführung vom VMH aus der	
Sonderrücklage „Forst“	+ 16.000,00 €

Information**Sitzungstermine des Ortsteilrates Langewiesen**

Die nächsten Sitzungen des Ortsteilrates Langewiesen finden am **14. Dezember 2020 ab 18:30 Uhr** und am **25. Januar 2021 ab 18:30 Uhr im Bürgerhaus** im Ortsteil Stadt Langewiesen statt.

Die Tagesordnungen werden ortsüblich über die Aushänge bekanntgegeben.

Information**Termin der 15. Stadtratssitzung**

Die **15. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am Donnerstag, dem **17. Dezember 2020, um 16:00 Uhr** und die **16. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** am Donnerstag, dem **28. Januar 2021, um 16:00 Uhr** im Parkcafé, Naumannstraße 22, 98693 Ilmenau statt.

Die Tagesordnungen werden ortsüblich über den Aushang am Rathaus und im Internet unter www.ilmenau.de bekannt gegeben.

Diese Sitzungstermine gelten unter Vorbehalt. Eine kurzfristige Verschiebung oder Absage aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Infektionsprävention gegen das Corona-Virus ist möglich.

Information zur Straßenreinigungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 eine neue Straßenreinigungssatzung beschlossen. Diese gilt für die Stadt Ilmenau und ihre 16 Ortsteile. Die bisher noch gültigen Satzungen der eingegliederten Orte treten außer Kraft.

Damit bestehen nun einheitliche Regelungen insbesondere zu Fragen, was gereinigt werden muss, von wem zu reinigen ist und in welchem Umfang dies geschehen soll.

So sind beispielsweise Verunreinigungen wie Schmutz, Unrat, oder Papier und aktuell Laub, aber auch Gras und Wildkraut auf Straßen und Gehwegen vor den Grundstücken durch die Eigentümer regelmäßig zu entfernen. Dies trifft auch auf nicht ausgebauten Straßen zu. Und in den Bereichen, in denen es keine klassischen Gehwege gibt, ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang des Grundstückes durch die Anlieger zu betreuen. Dies schließt dann auch vorhandene bewachsene Randstreifen ein, die zu mähen sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Winterdienst. Auch hier regelt die Straßenreinigungssatzung die Aufgaben der Anlieger. Der Grundsatz lautet hier, dass bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen in einer solchen Breite zu räumen sind, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind Besonderheiten in der neuen Satzung berücksichtigt, die in einzelnen Ortsteilen bisher anders gehandhabt wurden. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Anlieger auf der Gehwegseite als auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesen Gehwegen verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer – also in diesem Jahr – müssen Anlieger auf der Gehwegseite; in Jahren mit ungerader Endziffer die Anlieger der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst sicherstellen. Dies gilt übrigens auch für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte. In diesen Fällen sollte als Streumaterial vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zum Einsatz kommen.

Mit dem bevorstehenden Winter kommen auf Sie als Eigentümer, Erbbaubau- oder sonstiger Berechtigter eines Hauses oder Grundstückes besondere Verkehrssicherungspflichten zu. Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Regelungen der neuen Straßenreinigungssatzung rechtzeitig und umfassend.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes und des Sport- und Betriebsamtes gern zur Verfügung. Im Folgenden finden Sie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) vom 27. November 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019, (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Absätze 1 bis 3 des ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz (2) verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren;
 - b) Bushaltestellenbuchten;
 - c) Parkplätze;
 - d) Überwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Schrammborde;
 - e) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Gullys);
 - f) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Randstreifen u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Gehsteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Pflichtige

- (1) Pflichtige im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Personen, die Eigentum, Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Nießbrauch nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigung nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigung haben, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Pflichtige, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen (1) und (2) Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz (1) können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz (2) nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück liegen.
- (6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche und das Umfeld im Bereich von 2 m werden durch die Stadt gereinigt. Mit den Nutzern der Bushaltestellen (ÖPNV), im Sinne der Satzung Verpflichteter, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Reinigungspflicht insoweit befreit.
- (7) Die Anliegenden an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz (4) gelten entsprechend.
- (8) Die Reinigungspflichten gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage 2 aufgeführten Treppen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke nach Absatz (5) sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopf- bzw. Vorderliegergrundstückes, fortgehend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrlicht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs).

Bewuchs auf Grünstreifen u. ä. ist kurz zu halten. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs o. ä.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so haben Pflichtige die gesamte Breite der ihrem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht bei Verunreinigungen einer Bundesfernstraße ist im § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz geregelt.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile [§ 2 Absatz (2) Buchstaben a) bis c)] der in dem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der

öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (3) Die Stadt Ilmenau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Reinigungsklasse-1-Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt
 - Reinigungsklasse-2-Straßen werden zweimal wöchentlich gereinigt
- (5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

III. WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben Pflichtige bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Pflichtige der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Pflichtige der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer müssen Pflichtige der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Pflichtigen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke den Winterdienst sicherstellen.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Absatz (1) der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Pflichtigen der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls so weit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Pflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden (z.B. am Fahrbahnrand). Es ist untersagt, Schnee oder Eis auf die Fahrbahn zu werfen. Ebenso dürfen Schnee und Eis von privaten Grundstücken nicht in den Verkehrsraum verbracht werden.

- (6) Die Ablaufrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.
- (8) An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet sind. Diese Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen. Mit dem Nutzer der Bushaltestellen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind von der Räum- und Streupflicht insoweit befreit.
- (9) Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Oberbürgermeister Befreiungen von Winterdienstpflichten für bestimmte Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) erteilen sowie besondere Anordnungen treffen. Die Bekanntmachung der Befreiungen und besonderen Anordnungen erfolgen in der Tagespresse, im Internet und/oder durch Postwurfsendungen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben Pflichtige die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Absatz (1) Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg finden für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 10 Absatz (1) Satz 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehsteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Absatz (2) gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial für Gehwege sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Die Glätte kann mit Asche abgestumpft werden, soweit keine übermäßige Verschmutzung eintritt.
- (5) Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend Vorschrift des § 10 Absatz (5) zu beseitigen.
- (7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (8) § 10 Absatz (7) gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs.1 Sätze 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Ilmenau.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Absatz (1) die Straßen regelmäßig nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird;
 2. § 5 Absatz (5) den Straßenkehrriecht dem Nachbarn, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen und öffentlich unterhaltenen Anlagen zuführt;
 3. § 6 Absätze (1) und (2) nicht die gesamte Fläche reinigt;
 4. § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt;
 5. § 8 die Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält;
 6. § 10 Absatz (5) Satz 2 Schnee oder Eis auf die Fahrbahn wirft;
 7. § 10 Absatz (5) Satz 3 Schnee und Eis von privaten Grundstücken in den Verkehrsraum verbringt;
 8. §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Oktober 2011
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Gehren vom 3. März 2015
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der der Gemeinde Frauenwald vom 12. Mai 2005
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Stützerbach vom 11. Januar 2001
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Pennewitz (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2001
- Satzung über die Straßenreinigung und Schneeräumung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Wolfesberg vom 23. Dezember 2011

Ilmenau, den 27. November 2020

Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Maschinelle Reinigung	Reinigung pro Woche	Bemerkungen
Ackermannstraße	1	
Albert-Pulvers-Straße	1	
Am Eichicht	1	ohne Wohnstraßen
Am Markt	1	
Am Stollen	1	
Am Technikum	1	
Am Vogelherd	1	Zufahrt zum Industriepark und Ringstraßen
An der Schloßmauer	1	
Antoniusstraße		
OT Unterpörlitz	1	bis Ortsausgang
Auf dem Mittelfeld	1	
Bahnhofstraße 1	1	ohne Ostteil
Bergrat-Mahr-Straße		
Bergrat-Voigt-Straße	1	
Büchelohr Straße	1	
Busbahnhof	1	
Christian-Füchsel-Straße	1	
Clara-Zetkin-Straße	1	
Dorfplatz OT Oberpörlitz	1	
Ehrenbergstraße	1	
Erfurter Straße	1	
Festhalle	1	Parkplatz und Vorplatz
Friedrich-Ebert-Straße	1	
Friesenstraße	1	
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	
Geschwister-Scholl-Straße	1	
Gewerbepark „Am Wald“	1	
Goetheallee	1	
Grenzhammer	1	
Hanns-Eisler-Straße	1	
Heinrich-Heine-Straße	1	
Heinrich-Hertz-Straße	1	
Herderstraße 1 - 11	1	
Hufelandstraße	1	
Humboldtstraße	1	
Ilmenauer Allee		
OT Oberpörlitz	1	
Johann-Friedrich-Böttger-Straße	1	
Joliot-Curie-Straße	1	
Kammerberg OT Manebach	1	Ortsdurchfahrt
Karl-Liebnecht-Straße	1	
Karl-Zink-Straße	1	
Kopernikusstraße	1	
Krankenhausstraße	1	
Langewiesener Straße	1	
Ludwig-Jahn-Straße	1	
Marktstraße	1	
Martinrodaer Straße		
OT Oberpörlitz	1	
Mühltor 3 - 7	1	

Maschinelle Reinigung	Reinigung pro Woche	Bemerkungen
Naumannstraße	1	
Oberpörlitzer Straße	1	
Oehrenstöcker Straße	1	
Otto-Hahn-Straße		
OT Oberpörlitz	1	
Paul-Löbe-Straße	1	
Poststraße	1	
Prof.-Schmidt-Straße	1	
Rasen	1	
Ratsteichstraße	1	
R.-Luxemburg-Platz		
OT Unterpörlitz	1	nur Hauptstraße
Schlachthofstraße	1	
Schleusinger Allee	1	
Schortestraße	1	
Schwanitzstraße	1	
Sophienstraße	1	
Stadtweg OT Unterpörlitz	1	
Trieselsrand	1	
Unterpörlitzer Straße	1	
Waldstraße	1	bis Ortsausgang
Weimarer Straße	1	bis Einmündung Schlachthofstraße
Wenzelsberg	1	
Wetzlarer Platz	1	
Ziolkowskistraße	1	
Zwetschenberg	1	
Maschinelle und manuelle Reinigung		
Wetzlarer Platz	2	
Friedrich-Hofmann-Straße	2	
Straße des Friedens	2	
An der Sparkasse	2	
Lindenstraße	2	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Treppenanlagen	Bemerkungen
Manuelle Reinigung	durch Stadtverwaltung
Stadtzentrum	
Apothekerbrunnen	
Lindenstraße	
Treppenschacht	
Manggasse	
Marktplatz	
Parkplatz An der Schloßmauer (2)	
Stadtgebiet Süd	
Goetheallee zur Naumannstraße	
Sertürnerstraße zur Herderstraße	
Alter Kurpark	
Am Stollen - Kaufhalle (2)	
Gutenbergstraße zur R.-Koch-Straße	
Stadtgebiet Ost	
Trieselsrand zur Bertolt-Brecht-Straße	
Hanns-Eisler-Straße zur Ulmenstraße	
Fuß- und Radwegebrücke	
Stadtgebiet Nord	
H.-Hertz-Straße zur	
H.-Schäffer-Straße	
Humboldtstraße zur H.-Hertz-Straße	
Ernst-Abbe-Straße zur Keplerstraße	
Parkplatz Dentallabor	
Kopernikusstraße zur Bergstraße (OT Unterpörlitz)	
OT Unterpörlitz Schlüfter zum Im Graben	

Öffentliche Bekanntmachung

der Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach vom 27. November 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Ilmenau ist mit den Ortsteilen Frauenwald und Manebach staatlich anerkannter Erholungsort und dem Ortsteil Stützerbach staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen in den Ortsteilen Frauenwald, Manebach und Stützerbach einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendun-

gen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

- (4) Erhebungsgebiete sind die in § 1 Absatz (1) bezeichneten Ortsteile der Stadt Ilmenau.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Kurbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Erhebungsgebieten für Erholungszwecke aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Diese sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den Erhebungsgebieten haben.
Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.
- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen genutzt werden oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 3**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz (1) fällig.
Er ist an den zu dessen Einzug Verpflichteten (§ 4) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, in der jeweiligen Tourist-Information im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag nach § 2 Absatz (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- bzw. Eigentümerübergang. Dieser pauschale Jahreskurbeitrag wird durch einen besonderen Bescheid erhoben, der auch für Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag im zweiten Quartal eines jeden Jahres, bei Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4**Einzug und Abführung des Kurbeitrages**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und erhält vierteljährlich einen Bescheid durch die Stadtverwaltung Ilmenau und muss diesen laut Fälligkeit begleichen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 5**Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,80 €
 - ab Vollendung des 6. Lebensjahres;
Schwerbehinderte mit mind.
50% Erwerbsminderung;
Studierende, Arbeitslose 0,90 €
 - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Kurbeitragspflichtigen nach § 2 Absatz (2) wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6**Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

Von der Entrichtung sind befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen
2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden
4. Schwerbehinderte (ab 80 %), die aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind und auch für deren Begleitperson

§ 7**Ermäßigung des Beitrages**

In Fällen sozialer und unbilliger Härten kann die Stadtverwaltung Ilmenau auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 8**Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so ist die Gästekarte zurückzugeben und er erhält auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers

den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Abbruch des Aufenthaltes bei der Stadtverwaltung Ilmenau eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 9**Gästekarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige nach § 2 Absatz (1) erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte. Die Karte enthält Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Personen nach § 6 Punkt 4. erhalten eine Gästekarte.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Teilnahme und Inanspruchnahme von ausgewiesenen Leistungen und Rabatten.
Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Verlust der Gästekarte ist in der Tourist-Information anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) Beitragspflichtige nach § 2 Absatz (2), die einen pauschalen Jahresbeitrag erbringen, können die Leistungen der Gästekarte für einen Zeitraum von 28 Tagen innerhalb des Beitragsjahres in Anspruch nehmen. Die Kurkarte ist in der Tourist-Information erhältlich.
- (6) Personen nach § 6 Punkte 1. bis 3. haben keinen Anspruch auf Leistungen der Gästekarte.

§ 10**Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Zur elektronischen Datenerfassung der Gäste werden die Druckvorlagen für das Ausstellen der Kurkarte/Gästekarte dem Wohnungsgeber durch die Stadt Ilmenau kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwendung manueller Meldeformulare werden in Höhe der Herstellungskosten, hergestellt durch die Stadt Ilmenau, dem Wohnungsgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (4) Die digital erhobenen Daten im elektronischen Meldesystem dienen als Meldenachweis. Die manuellen Meldeformulare sind durch den Wohnungsgeber monatlich in der Tourist-Info/Haus des Gastes [in Verbindung mit § 10 Absatz (1)] abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat die vom Gast handschriftlich unterzeichneten Meldescheine für die Beherbergungsstätten für ein Jahr aufzubewahren und spätestens nach einem Jahr und drei Monaten zu vernichten.
- (6) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, die Beherbergungsstätte anhand der Meldescheine zu prüfen. Die digital erhobenen und gespeicherten Daten dienen als Grundlage für Überprüfungen. Wohnungsgeber, die manuelle Meldescheine verwenden, haben ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze (1) und (3) zu meldenden Gäste zu erstellen

und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Diese Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren und spätestens nach einem Jahr und drei Monaten zu vernichten.

- (7) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absätzen (1) und (3) für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz (4).
- (8) Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne § 10 Absatz (1) an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Ilmenau stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz (1) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 13

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThüVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Erhebung eines Kurbeitrages außer Kraft:

- Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 20. Dezember 1996, die 1. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 17. Oktober 2001 sowie die 2. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 20. November 2015
- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Frauenwald (Kurbeitragssatzung) vom 26. November 2015
- Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach vom 15. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach vom 21. Februar 2017

Ilmenau, den 27. November 2020

Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Amtliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Ilmenau „Schmiedefelder Straße“ Ortsteil Frauenwald

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schmiedefelder Straße“ Ortsteil Frauenwald gefasst.

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Ilmenau „Schmiedefelder Straße“ Ortsteil Frauenwald wird wie folgt geändert:

- Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten (Erschließung 2. Bauabschnitt)
 - Prüfung und ggf. Änderung des Geltungsbereichs sowie des Planinhalts entsprechend aktueller Erfordernisse
- Das Änderungsverfahren wird hiermit eingeleitet.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Fläche von ca. 6,5 ha und umfasst in der Gemarkung Frauenwald folgende Flurstücke (von Nord nach Süd):

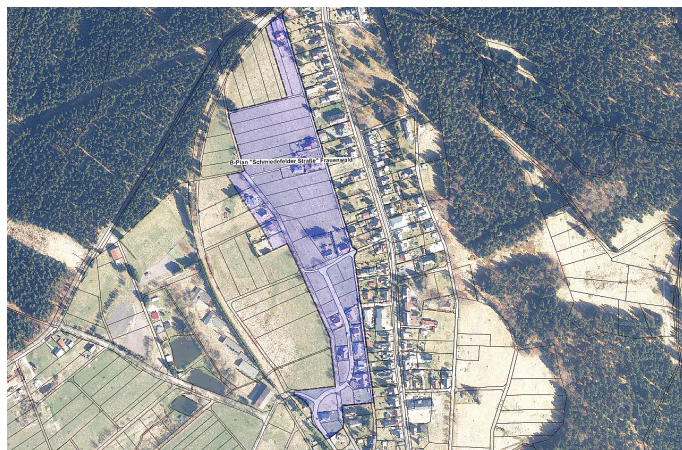
Flur 10:

Flurstücke 133, 67, 68, 132, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42/1, 42/2, 41, 129, 31/2 (teilw.), 31/1 (teilw.), 32 (teilw.), 36/1 (teilw.), 36/2 (teilw.)

Flur 11:

Flurstücke 101, 102, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112/1, 113/4, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118/2, 119

3. Die Erweiterung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilmenau für das Territorium der neuen Ortsteile ist mit der neuen Planung in Übereinstimmung zu bringen.
4. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungsplan der Stadt Ilmenau „Schmiedfelder Straße“ Ortsteil Frauenwald

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“

Der gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Stadtrat der Stadt Ilmenau am 17.09.2020, Beschluss-Nr. 163/12/20/SR, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“ war gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt worden. Nach Prüfung des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“ konnten Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.



Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Stadtbauamt Ilmenau, Weimarer Straße 1 d, 98693 Ilmenau, Zimmer 2.10, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend unter www.ilmenau.de - Bürgerinfo - Rathaus - Informationen der Stadtverwaltung - Bauamt - Stadtplanung veröffentlicht.

Für den Fall, dass durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO im

Flurbereinigungsverfahren Heyda, Az. 1-2-0688

Flurbereinigungsverfahren Traßdorf, Az. 1-3-0121

Flurbereinigungsverfahren Wümbach, Az. 1-3-0116

In den oben genannten Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art der Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/datenschutz/index.aspx> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, erhältlich.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden meldepflichtige Personen bei der Wohnsitzanmeldung, oder aber einmal jährlich durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung, über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (dabei sind Altersjubiläen der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht weisen wir hiermit ausdrücklich hin.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Am Markt 7
98693 Ilmenau

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Ilmenau darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zum Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) zu verwenden. Gleiche Formulare erhalten Sie auch direkt im Gewerbe- und Einwohnermeldewesen der Stadt Ilmenau oder können auf der Internetseite der Stadt Ilmenau www.ilmenau.de abgerufen werden.

Die Übermittlung des Widerspruchs kann postalisch, per E-Mail oder Fax erfolgen. Über die Eintragung der Übermittlungssperre/n im Melderegister der Stadt Ilmenau erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

Im Melderegister der Stadt Ilmenau eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

Bereits bestehende Übermittlungssperren, welche vor oder nach dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 (Thüringer Meldegesetz gültig bis 31.10.2015) eingetragen wurden, müssen nicht neu erklärt werden.

Ausgenommen hiervon sind eingetragene Sperren gegen den automatisierten Abruf über das Internet und die Auskunftssperre „Recht auf informelle Selbstbestimmung“, da es diese Möglichkeiten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nicht mehr gibt.

Im Zusammenhang mit der Datenweitergabe zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels besteht nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG die Möglichkeit, eine generelle Einwilligungserklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben.

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Empfänger:
 Stadtverwaltung Ilmenau
 Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
 Am Markt 7
 98693 Ilmenau

Antragsteller:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Alters- oder Ehejubiläen</u> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Ehejubiläen</u> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Altersjubiläen</u> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Ferner erfolgt der Hinweis zur Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

 (Unterschrift des/der Antragstellers/in)

 (Unterschrift des Sorgeberechtigten/
 Person mit Betreuungsvollmacht)

Änderung der Gültigkeit von Kinderreisepässen sowie Gebühren für den Personalausweis ab dem 01.01.2021

Mit Beginn des Jahres 2021 ergeben sich Änderungen für die Beantragung von Dokumenten.

Während bislang der **Kinderreisepass** für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr für sechs Jahre ausgestellt werden konnte, wird sich die Gültigkeit ab dem 01.01.2021 auf lediglich ein Jahr verringern. Der gegenwärtige deutsche Kinderreisepass enthält kein elektronisches Speicherelement (Chip) und darf daher aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein. Der aktuelle Kinderreisepass wird nicht mehr als ausreichend fälschungssicher angesehen.

Die Verlängerung / Aktualisierung des Kinderreisepasses bleibt weiterhin möglich. Allerdings kann das Dokument nicht wie bisher um bis zu sechs Jahre verlängert werden, sondern jeweils nur um ein Jahr. Eine begrenzte Anzahl von Verlängerungen gibt es grundsätzlich nicht. Nach wie vor ist zu beachten, dass das Dokument zur Beantragung der Verlängerung noch Gültigkeit besitzt.

Alternativ zum Kinderreisepass kann auch für Kinder bereits ab Geburt ein Reisepass beantragt werden. Dieser ist sechs Jahre gültig, bietet allerdings keine Möglichkeit einer Verlängerung bzw. Aktualisierung des Passbildes.

Planen Sie eine Reise außerhalb Deutschlands, wenden Sie sich rechtzeitig zur Beantragung an die Pass- und Personalausweisbehörde. Informationen über Einreisebestimmungen und erforderliche Dokumente erhalten Sie vorab beim Auswärtigen Amt unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Ebenfalls zum 01.01.2021 wird im Rahmen der zweiten Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung (2.PassVuaÄndV) die Gebühr des Personalausweises von 28,80 € auf 37,00 € erhöhen. Betroffen von der Erhöhung sind **Personalausweise** für Personen ab dem 24. Lebensjahr mit einer Gültigkeit von zehn Jahren.

Für den Personalausweis für alle jüngeren Personen mit einer Gültigkeit von sechs Jahren bleibt die bisherige Gebühr in Höhe von 22,80 € auch weiterhin bestehen.

Weitere Informationen zur Beantragung der unterschiedlichen Dokumente finden Sie auf der Homepage www.ilmenau.de.

Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich bitte an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Am Markt 7
98693 Ilmenau
E-Mail: einwohnermeldeamt@ilmenau.de

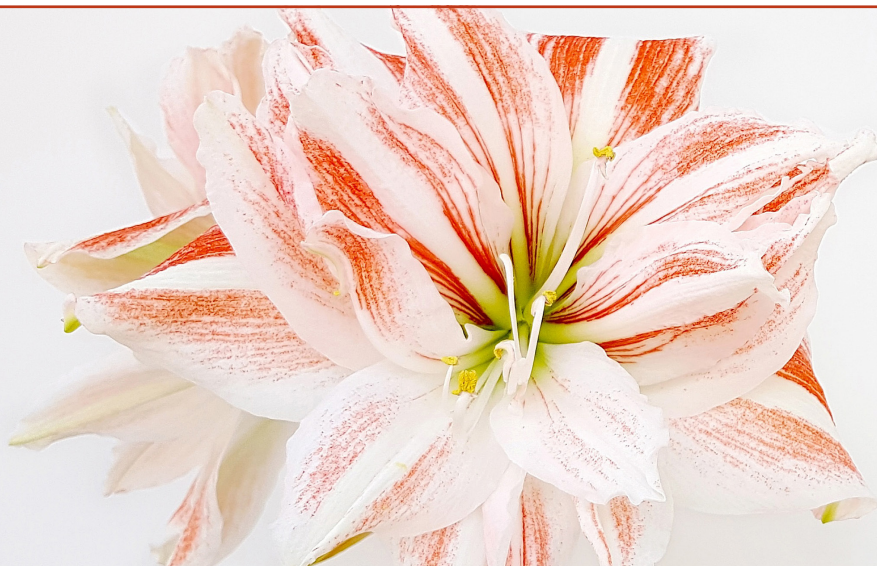
Aus aktuellem Anlass und unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens bitten wir darum, Vorabinformationen bevorzugt per E-Mail anzufragen.

Information

Zum 30. Januar 2019 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Förderkreises Ilmenau-Kolleg e. V. die Auflösung des Fördervereins beschlossen.

Maximilian Heller
Liquidator Förderkreis Ilmenau-Kolleg e. V.

Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...



zum 100. Geburtstag
Frau Charlotte Sannowitz

zum 90. Geburtstag
Frau Erna Lattermann
Frau Sonja Nevoigt
Frau Elfriede Merkel

zur Eisernen Hochzeit
Eheleute Lucia und Gerhard Hartmann

zur Diamantenen Hochzeit
Eheleute Rita und Wolfgang Gibson

Bild von Viktoriya Pavlova auf Pixabay.com

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt Ilmenau

Beigeordnete

Bei Bedarf an Sprechstundenterminen mit den ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Ilmenau, Herrn Eckhard Bauerschmidt und Herrn Andreas Utnehmer, ist eine vorherige Anfrage/Terminvereinbarung über Telefon: 600-127 oder via E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de nötig. Die Sprechzeiten finden im Rathaus, Am Markt 7, im Raum 154, statt.

Inklusionsbeauftragter

Zum Zweck der Beratung oder für Terminvereinbarungen für Sprechstunden erreichen Sie Herrn Philipp Schiele telefonisch über die Rufnummer 600-123 oder über die E-Mail-Adresse: inklusionsbeauftragter@ilmenau.de.

Vorbehaltlich der Entwicklungen in der Corona-Pandemielage werden die Sprechstunden des Inklusionsbeauftragten wieder mittwochs im zweiwöchigen Rhythmus im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, stattfinden.

Integrationsbeauftragte

Die Sprechstunden der Integrationsbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, finden in der Regel im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule statt.

Aktuell ist eine telefonische Terminvereinbarung nötig. **Sprechstundentermine** sind für gewöhnlich nachmittags im Zeitraum von **15:00 bis 16:00 Uhr möglich**. Zusätzliche individuelle Absprachen sind ebenso möglich. Kontakt über die E-Mail-Adresse: integrationsbeauftragte@ilmenau.de oder mittels Telefon unter 03677 69-1315.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Reif, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Gebäude der Stadtbibliothek erreichbar. Für ein Gespräch können Sie auch vorab telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen und Ihr Anliegen mitteilen. Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de

Die Sprechstunde an jedem letzten Montag im Monat im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, kann **aktuell** noch **nicht stattfinden**.

Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1: Frau Ingrid Reischke

Schiedsstelle 2: Frau Dr. Sabine Trott

Vertretung: Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden **wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr** im Rathaus im Sitzungsraum 151 statt.

Seniorenbeirat

Bei Bedarf können Bürgerinnen und Bürger mit dem Vorsitzenden, Herrn Stephan Rothweil, einen individuellen Termin vereinbaren. Bei Bedarf steht Herr Rothweil unter Telefon: 03677 6509977 für Beratungen und Anfragen zur Verfügung.

Studierendenbeirat

Die Planung für aktuelle Sitzungstermine des Studierendenbeirates kann per E-Mail über studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden. Diese ist abhängig von der Entwicklung in der Corona-Pandemielage. Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet für gewöhnlich im **zweiwöchentlichen Rhythmus um 18:00 Uhr** im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt.

Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.



Weihnachtsgrüße vom Seniorenbeirat

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie und dass Sie auch im kommenden Jahr gesund und munter bleiben.

Der Vorstand des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau

Gedenkfeier für verstorbene Kinder

Am 3. Advent - Sonntag, dem 13. Dezember 2020 findet um 19:30 Uhr in der St. Jakobus Kirche in Ilmenau eine Gedenkfeier statt, um der verstorbenen Kinder zu gedenken.



In Anlehnung an die internationale Tradition des Worldwide-Candle-Lighting, bei der am 2. Sonntag im Dezember Kerzen für verstorbene Kinder in die Fenster gestellt werden, bereiten Betroffene aus Ilmenau und Umgebung die Gedenkfeier für Menschen im ILM-Kreis vor. Eingeladen sind auch in diesem

Jahr alle, die den Tod eines Kindes betrauern, ob als Eltern, Geschwister, Großeltern, als Freunde und Bekannte oder als Menschen, die sich den Trauernden verbunden fühlen. Es spielt keine Rolle, wie alt das Kind war, welchen Tod es gestorben ist, noch wann das Kind gestorben ist.

Telefon: 03677 205458 E-Mail: hospiz-ilmenau@gmx.de

oder Pastorin Magdalene Franz-Fastner

Telefon: 03677 208684 E-Mail: magdalene.franz@web.de

Jetzt sind diejenigen gefragt, die ein Spendenheld werden wollen



Der Suhler Blutspendedienst braucht dringend „frisches“ Blut

Der Vorrat an Blutkonserven ist noch immer knapp. Die bestehenden Reserven reichen für eine regelhafte Versorgung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel nicht aus. In dieser Zeit ist zusätzlich immer mit einem „traditionellen Loch“ zu rechnen. Und die zweite Infektionswelle ist eine weitere Gefahr für eine regelhafte Versorgung mit Blutpräparaten. Es gibt immer noch oder schon wieder Spendelokale, die der Blutspendedienst nicht betreten darf. Sei es, weil sich dort Personen aufhalten, die zur Risikogruppe gehören oder das Spendelokal selbst unter Quarantäne steht oder die Einrichtung eine ständige Alarmbereitschaft gewährleisten muss. Traditionelle Blutspendetermine in Hochschulen und Universitäten und bei großen Unternehmen werden weiter verschoben, weil die Studenten nicht vor Ort bzw. Beschäftigte im Homeoffice sind.

Um aber eine Versorgung der Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen auch über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel unbedingt sicherstellen zu können, bitten wir alle Menschen - vor allem auch Menschen, die spendefähig sind, aber noch niemals Blut gespendet haben - um Unterstützung.

Wer noch niemals Blut gespendet hat, gesund und fit ist und an der großen 44-Tage-Aktion ERST-Spendenheld vom 18. November bis zum 31. Dezember 2020 teilnimmt, erhält für seine erste Vollblutspende ein großes Extra-Dankeschön.

Ansprechpartner:

Institut für Transfusionsmedizin Suhl Gemeinnützige GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl

Susanne Brunne

Marketingleiterin

susanne.brunne@blutspendesuhl.de

Telefon 03681 373-151

Telefax 03681 373-144

Fäkalienabfuhrtermine Gräfinau-Angstedt

30. November 2020

An der Wasserleite, Am Herrenteich, Wümbacher Straße

1. Dezember 2020

Wiesengrund, Stadtilmer Straße, Brandberg

2. Dezember 2020

Singer Straße

3. Dezember 2020

Mittelgasse, Ankenbachstraße

4. Dezember 2020

Teichstraße, Hohlweg

7. Dezember 2020

Weidig, Weidenberg

8. Dezember 2020

Alte Gehrener Straße

bis 11. Dezember 2020

alle nicht Angetroffenen

Fäkalienabfuhrtermine Wümbach

14. Dezember 2020

Am Wümbach

15. Dezember 2020

Am Wümbach

16. Dezember 2020

Anger, Kleine Feldstraße, Brenner, Kleiner Gartenweg, Ilmenauer Fußweg

17. Dezember 2020

Ilmenauer Landstraße, Langewiesener Landstraße, Gräfinauer Straße

18. Dezember 2020

Weide

Weihnachtsgrüße Bücheloh

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in einigen Wochen feiern wir Weihnachten und den Jahreswechsel. All die Jahre war dies immer die Zeit, um innezuhalten, zur Ruhe zu kommen, Verwandte und Freunde zu besuchen oder Willkommen zu heißen.

Zeit zum Innehalten hatten einige von uns genug, zur Ruhe kommen lassen hat uns die Corona-Pandemie trotzdem nicht. Und wie wird es mit dem Besuch der Familie? Tun wir den Großeltern einen Gefallen, wenn wir sie besuchen oder gefährden wir sie mit Corona?

Trotzdem warten viele Menschen auf die besinnliche Zeit, vor allem die, die trotz oder wegen Corona an ihre Leistungsgrenzen gegangen sind, sei es beruflich oder privat. Diese Zeit gibt uns aber auch Gelegenheit, hinauszublicken in die nächste Großstadt oder in andere Länder, wo Menschen noch einsamer sind oder Probleme haben, gegen die unsere Sorgen eher klein erscheinen.

Deshalb möchte ich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger von Bücheloh ermutigen, mit Zuversicht ins nächste Jahr zu blicken, und bitte alle engagierten Bürger, deren Einsatzbereitschaft dieses Jahr so auf Eis gelegt war, sich im kommenden Jahr wieder mit voller Kraft für die Gestaltung eines lebens- und lebenswerten Büchelohs einzusetzen.

Der Jahreswechsel ist auch immer die Zeit des Dankesagens. Ich bedanke mich bei allen Büchelohern, die dieses Jahr, trotz bisher nicht gekannter Herausforderungen gemeistert haben.

So wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern von Bücheloh ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches 2021.

Ihr Nico Franz

Ortsteilbürgermeister Bücheloh

Weihnachtsgrüße Frauenwald

„Es hängt von dir selbst ab, ob du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“ Henry Ford

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein turbulentes Jahr geht langsam zu Ende. Die Corona-Pandemie hat uns auch weiterhin fest im Griff. So mussten wir im zurückliegenden Jahr mit massiven Einschnitten leben. Unsere Vereine konnten keinerlei Aktivitäten durchführen und somit mussten wir auf alle Veranstaltungen verzichten. Das hat unser gesellschaftliches Leben stark beeinträchtigt. Auch zum Jahresende wird sich diese Situation voraussichtlich nicht ändern.

Unsere geplanten Veranstaltungen Frauenwalder Weihnacht und unser Jahres-Abschlusskonzert in der Kirche mussten wir mit Bedauern absagen. Ganz besonders bedauere ich, dass wir unsere Seniorenweihnachtsfeier in geselliger Runde in diesem Jahr leider nicht durchführen können.

Deshalb blicken wir voller Zuversicht in das neue Jahr.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Touristikern für ihr Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit. Am Ende des Tunnels wird auch wieder die Sonne scheinen. Bis dahin wünsche ich uns allen von ganzem Herzen viel Kraft, Gesundheit und Zuversicht.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2021.

Ihr Orteilbürgermeister

Frank Amm

Weihnachtsgrüße Gräfinau-Angstedt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das nun zu Ende gehende Jahr 2020 hat uns allen sehr viel abverlangt.

Die Corona-Pandemie hat die Welt in Atem gehalten, angehalten und tut es weiterhin. Weihnachten steht bevor, in diesem Jahr wird alles, so viel lässt sich jetzt schon sagen, anders sein. Stimmungs- volle, vorweihnachtliche Besuche auf Weihnachtsmärkten, fröhliche Weihnachtsfeiern mit Freunden und Kollegen, lang ersehnte Zusammenkünfte mit der Familie, sportliche Skiferien in den Bergen, das alles wird es in diesem Jahr nur in sehr eingeschränkter Form geben, vielleicht werden wir sogar ganz darauf verzichten müssen.

Es gibt uns aber Gelegenheit, auch einmal hinauszublicken auf die wichtigen Dinge, die man nicht kaufen kann. Gesundheit, Zufriedenheit, Zusammenhalt und ein Leben in Frieden sind Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel nehme ich zum Anlass, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, Gräfinau-Angstedt lebens- und lebenswert zu gestalten.

Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich im Ort, der Kirche, den Vereinen, Interessensgemeinschaften und der Freiwilligen Feuerwehr engagiert haben.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Ortschafts- und Stadtrates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ämter und des Bürgerservice recht herzlich.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr 2021 Gesundheit, Glück und Erfolg sowie die Erfüllung ihrer Wünsche.

Ihre

Claudia Gorzelitz

Ortsteilbürgermeisterin Gräfinau-Angstedt

Weihnachtsgrüße Langewiesen

Ein besonderes Jahr neigt sich dem Ende, auch wenn jedes Jahr einzigartig ist. Dieses Jahr hat viele, viele Einschränkungen mit sich gebracht, aber es hat auch den Zusammenhalt gestärkt. Dass wir die Zeit in unserem Ortsteil so gut bewältigt haben, verdanken wir dem Engagement vieler, vieler Einzelner, die ihre Hilfe ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben - egal in welcher Art und Weise. Ich möchte hier auch niemanden herauspicken, sondern Ihnen allen danken, in der Hoffnung, dass die kleinen Unterstützungen im Alltag bleiben.

In diesem Sinne trauern wir nicht dem nach, was nicht ging bzw. geht, wie z.B. unserem Weihnachtsmarkt. Wir werden versuchen, einen kleinen Ausgleich zu schaffen, so dass Sie die Zeit im kleinen Kreis der Familie, der Nachbarn besinnlich verbringen können, um mit viel Hoffnung in ein Neues Jahr 2021 zu starten.

Ines Wagner

Ortsteilbürgermeisterin Stadt Langewiesen

„Große Dinge entstehen durch eine Reihe kleiner Dinge, die zusammen kommen.“

Vincent van Gogh



Weihnachtsgrüße Manebach

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Manebach,

das alte Jahr neigt sich zu Ende, ein besonderes Jahr. Wir sollten in diesen Tagen die allseits verordnete Ruhe insbesondere auch zur Besinnung nutzen und auf das vergangene Jahr zurückblicken. Trotz fehlender kultureller Veranstaltungen und Einschränkungen gab es in unserem Ortsteil im letzten Jahr auch wieder erfreuliche Ereignisse. In diesem Zusammenhange erinnere ich an das mit viel Liebe und persönlichem Engagement fertig gestellte Buch über die Manebacher Maskenmacher sowie die Umsetzung des Projektes „Manebach wird fahrradfreundlich“.

An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank allen, die sich in diesem Jahr wieder aktiv für unseren Ortsteil eingebracht haben. Ebenso möchte ich an dieser Stelle der gesamten Stadtverwaltung für die geleistete Arbeit, insbesondere auch in den Ortsteilen danken.

Ich wünsche allen Manebachern, Gästen, Freunden und Bekannten an dieser Stelle ein frohes, gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest im Kreise ihrer Lieben sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2021 sowie Glück, Gesundheit und viel Freude für das nächste Jahr.

Herzliche Grüße

Ihr Stefan Schmidt

Ortsteilbürgermeister Manebach

Weihnachtsgrüße Möhrenbach

Liebe Einwohner Möhrenbachs,

ein einschneidendes und unvergleichbares Jahr 2020 liegt nun bald hinter uns, in denen Menschen in fast allen Lebenslagen enorm viel abverlangt wurde. Unternehmen und Gastronomen mussten schließen, Kulturveranstaltungen fanden quasi kaum statt, Reisen oder Besuche waren nur beschränkt möglich und Medizin- sowie Pflegepersonal leisteten unter den Umständen Großartiges.

Doch auch in schwierigen Zeiten soll man den Blick auf das Positive nie verlieren. Das Jahr 2020 gab uns genauso wie das anstehende Weihnachtsfest die Gelegenheit, Wert auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen und sich kurz zu besinnen. Ich wünsche Ihnen deshalb von Herzen erholsame und besinnliche Feiertage, einen guten Jahreswechsel sowie ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr.

Behalten Sie für alles Kommende stets beste Gesundheit, ein glückliches Händchen und schöne Stunden in unserem Ortsteil, für den ich gemeinsam mit dem Ortsteilrat schon einiges bewegen konnte und mich weiterhin mit voller Kraft einsetzen werde. Ich bin zuversichtlich, dass wir mit ein wenig Verständnis und Miteinander gut durch die Zeit kommen.

Es grüßt recht herzlich

Ihr Mathias Steitz

Ortsteilbürgermeister und Stadtrat

Weihnachtsgrüße Pennewitz

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Pennewitz,

Ihnen allen wünsche ich auch im Namen des Ortsteilrates ein besinnliches Fest im Kreise der Familie und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der besonderen Situation geschuldet mussten in diesem Jahr alle Veranstaltungen abgesagt werden, leider auch die Seniorenweihnachtsfeier. Am 2. Advent gibt es aber eine Überraschung für alle Seniorinnen und Senioren nach Hause geliefert.

Bleiben Sie gesund!

Marko Löhn
Ortsteilbürgermeister

Weihnachtsgrüße Oberpörlitz

Liebe Seniorinnen und Senioren von Oberpörlitz,

wir leben in einer besonderen Zeit. Durch die Pandemie sind in diesem Jahr alle persönlichen Kontakte zu kurz gekommen. Sie sollen aber wissen, dass sie nicht vergessen sind. Deshalb möchten wir ihnen auf diesem Wege ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr wünschen. Wir freuen uns auf persönliche Begegnung im neuen Jahr.

Bleibt gesund.

Ihr Ortsteilbürgermeister Wolfgang Heinz
und der Oberpörlitzer Ortsteilrat

Weihnachtsgrüße Stützerbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende, es war ein Jahr voller Veränderungen, verbunden mit Wünschen und Hoffnungen, voller Sehnsüchte und Erwartungen.

Ein Jahr, wie wir es in unseren kühnsten Träumen nicht erwartet hatten.

Probleme wurden angegangen und nach Lösungen gesucht, so ist ein Ziel, den Straßenbau in der Papiermühlenstraße noch in diesem Jahr möglichst zu vollenden.

Das sich im Bau befindliche RRB am Ortseingang wird bis zur Fertigstellung noch bis September 2021 dauern.

Aber nicht nur materielle Werte wurden geschaffen, wir sind im Jahr 2020 die erneute Prädikatisierung als Luftkurort angegangen, um auch in Zukunft als Ortsteil von Ilmenau auf Erreichtem aufzubauen.

Dank gilt den Vermietern, welche ihre Objekte klassifizierten, den Mitarbeitern der Stadtverwaltung und allem Mitwirkenden aus unserem Ortsteil.

Auch 2021 wird ein Jahr, in dem der Virus COVID-19 unseren Alltag mitbestimmen wird. Allerdings mit Optimismus und Selbstvertrauen werden wir auf dem Erreichten aufbauen, um bestehende Träume und Hoffnungen zu verwirklichen.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und vor allen Gesundheit im neuen Jahr

Frank Juffa
Ortsteilbürgermeister

Weihnachtsgrüße Unterpörlitz

Liebe UnterpörlitzerInnen,

im Namen des Ortsteilrates wünsche ich eine schöne Adventszeit, ruhige Weihnachten im Kreise der Familie. Wir freuen uns gemeinsam auf das Jahr 2021 und hoffen, uns wieder zu Veranstaltungen im Ortsteil treffen zu können. Ihren Ideen und Anregungen stehen wir stets offen gegenüber. Lassen Sie es uns wissen - per Telefon oder Mail. Wir werden diese bei den Vorbereitungen der Veranstaltungen für das Jahr 2021 gern berücksichtigen.

Bleiben Sie gesund!

Ganz herzlich Ihre Ortsteilbürgermeisterin
Ute Oberhoffner



Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Liebe Bibliotheksbesucher,

aufgrund der neuen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus können sich auch Einschränkungen in den Öffnungszeiten ergeben. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung abrufbar, bzw. per Telefon und E-Mail zu erfragen:

Telefon: 03677/600-420

E-Mail: bibliothek@ilmenau.de

Internet: www.ilmenau.de/527-0-Stadtbibliothek.html

Neue Kamishibai-Bildkarten für Kindergärten und Grundschulen

Ab sofort können Kindergärten und Grundschulen folgende Bildkarten für Kamishibais/ Erzähltheater bei uns entleihen:

Sankt Martinsfest - Mit dem Erzähltheater durchs Kirchenjahr (Altersstufe: 2 - 6 J.)

Die Anderen (Altersstufe: 4 - 8 J.)

Wir haben Rechte! Die Kinderrechte kennenlernen und verstehen (Altersstufe: 3 - 10 J.)

Elisabeth von Thüringen und das Rosenwunder (Altersstufe: 5 - 10 J.)

Die große Wörterfabrik (Altersstufe: 4 - 10 J.)

Der Regenbogenfisch (Altersstufe: 3 - 8 J.)

Die heilige Barbara und der Kirschblütenzweig (Altersstufe: 3 - 10 J.)

Die Bienenkönigin (Altersstufe: 3 - 8 J.)

Gerne machen wir ggf. auch für Kindergärten und Schulen Veranstaltungen zu diesen und weiteren Themen.

Neues von Tiptoi im Angebot

Neue Tiptoi-Bücher:

Alles über die Musik

Die galaktische Weltraummission

Ferien auf dem Reiterhof

Wir lernen Englisch

Große Wimmelreise der Tiere

Meine schönsten Märchen

Pocket Wissen Baustellenfahrzeuge

Pocket Wissen Tierkinder

Neue Tiptoi-Spiele:

Magors Lesezauber

Das Geheimnis der Zahleninsel

Die Eiskönigin - das verdrehte Wettlaufspiel

Schatzsuche in der Buchstaben-Burg

Unterwegs in der Natur

Rechenspaß mit Taschengeld

Das Geheimnis der Logik Pyramide

Bei uns gibt's Neues auf die Ohren:

Mobi-Hörsticks:

Andrea Sawatzki: Familie Bundschuh

Nicola Förg: Alpenkrimibox

Nele Neuhaus: Taunuskrimibox

Gabi Hauptmann: Gaby-Hauptmann-Box

Auch in der Kinderbibliothek haben wir unser Angebot an Hörspielen für alle drei Altersgruppen aufgestockt. Es lohnt sich, Ausschau zu halten, denn für jedes Alter und jeden Geschmack ist etwas dabei!

Lesetipps aus unseren Neuzugängen

Charlotte Link

„Ohne Schuld“

Der neue Bestseller von Charlotte Link: Spannend und mysteriös wie immer!

Sebastian Fitzek

„Der Heimweg“

Wer das Datum seines Todes kennt, hat mit dem Sterben schon begonnen - der neue Bestseller von Sebastian Fitzek!

John Marrs

„The One -

Finde dein perfektes Match“

Raffinierter Thriller mit vielen überraschenden Wendungen.

Michael Christie:

„Das Flüstern der Bäume“

Eine Familie, vier Generationen, schicksalhaft verbunden mit den Wäldern Kanadas.

Denise Rudberg:

„Der Stockholm Code -

Die erste Begegnung“

Die spannende Geschichte dreier junger Frauen mit einem besonderen Talent, das ihnen zur Waffe wird.

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau

Bahnhofstraße 7

Telefon: 600-420 | Fax: 462-9733

E-Mail: bibliothek@ilmenau.de

www.ilmenau.de/527-0-Stadtbibliothek.html

Veranstaltungshinweise

Weihnachtskonzert mit Trio „ANNRED“

„Klassisch besetzt, spannend minimalistisch, liebevoll arrangiert und hinreißend schön.“ - so schrieb ein Journalist über das junge Trio um die charismatische Erfurter Sängerin Anna Steinhardt. Die Besetzung mit Piano und E-Geige lässt viel Raum für musikalische Kreativität und sehr persönliche Interpretationen großer Melodien. Das Weihnachtskonzert ist in zahlreichen Städten des Landes schon zu einer Tradition in der Adventszeit geworden. ANNRED spielen einen sehr persönlichen Mix aus berühmten Weihnachtsliedern aus der ganzen Welt und Songs die zur besinnlichsten Zeit des Jahres gehören, wie gebrannte Mandeln auf den Weihnachtsmarkt.

Samstag, 19. Dezember 2020, 16:00 Uhr
Parkcafé in der Festhalle Ilmenau

Konzert im Parkcafé mit Trio „TRITON“

Das Trio Triton mit Gundula Mantu (Violine), Claudia Schwarze (Violoncello) und Yuliya Peters (Klavier) hat sich darauf spezialisiert, neben einer umfangreichen Konzerttätigkeit in der klassischen Klaviertrioliteratur die Ebene der traditionellen Kammermusik zu erweitern. Neben den großen Werken der klassischen Literatur, auch der Moderne, ist das Trio sowohl mit einem reichhaltigen Repertoire der Opern- und Operettenliteratur die Besetzung als auch beim Argentinischen Tango Nuevo zu Hause.

Samstag, 2. Januar 2021, 19:30 Uhr
Parkcafé in der Festhalle Ilmenau

Der Vorverkauf hat begonnen!
Tickets sind in der Ilmenau-Information erhältlich.

Veranstaltungskalender

Vorbehaltlich der Entwicklungen in der Corona-Pandemielage!

Ausstellungen

Montag bis Freitag	9:30 Uhr	Touristinformation Frauenwald Telefon: 036782 61925 E-Mail: frauenwald.fva@t-online.de	Ausstellung Biosphärenreservat Vessertal - Thüringer Wald
Dienstag bis Sonntag	Di-Fr. 10-17 Uhr Sa-So/ Feiertage 10-16:30 Uhr	GoetheStadtMuseum Telefon: 03677 600 210	SONDERAUSSTELLUNG: „Poesie am Kickelhahn - Von Wandrers Nachtlid zum Gabelbach- lied“
donnerstags samstags	10:00 Uhr 14:00 Uhr	Ilmenauer Glastradition e. V. Goethepassage Innenhof	350 Jahre Glastradition Ilmenau
sonntags	15:00 Uhr	Heimatgeschichtsverein Gehren e. V. Stadt- und Schlossmuseum Telefon: 036783 87172 E-Mail: hgv-gehren@t-online.de	Bergbau-Ausstellung zur Flussspatgrube Gehren im Schobstal
Montag bis Donnerstag	10-12 Uhr 14-17 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach Heimat- und Geschichtsverein 036784 52882	Besichtigung Heimat- und Glasmuseum
Mittwoch bis Sonntag	10:30 Uhr	Goethe-Kulturscheune am Goethemuseum Stützerbach Förder- und Freundeskreis Goethemuseen und Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach e. V.	Besichtigung der Goethe-Kulturscheune
samstags	14:00 Uhr	Museum Schlittenscheune Ilmenau Traditionsverein Schlitten und Bob e. V. Telefon: 0177 5904351	Ilmenauer Bob- und Rodelgeschichte Anmeldung für Führung erforderlich

Veranstaltungen

mittwochs	14:00 Uhr	Förderverein Biosphärenreservat Vessertal - Thüringer Wald. eV. Anmeldungen bis Mittwoch 10:00 Uhr in der Tourisinformation Frauenwald Telefon: 036782 61925	Natur erleben - mal etwas anders
Freitag, 11. Dezember 2020	19:30 Uhr	Kultursaal Heyda JANNA Telefon: 0152 03698504	Celtic Midwinter - Irische Weihnacht
Samstag, 19. Dezember 2020	19:30 Uhr	St. Jakobuskirche Ilmenau Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Telefon: 03677 202791 E-Mail: Jakobus-ilmenau@t-online.de	Das Weihnachtsoratorium Kantaten I bis III von Johann-Sebastian Bach
Sonntag, 20. Dezember 2020	14:30 Uhr 17:00 Uhr	Evangelische Kirche Unterpörlitz Katharina Herz Telefon: 03677 463341 E-Mail: katharina@katharina-herz.de	Weihnachtszauber mit Herz KEINE Abendkasse aufgrund beschränkter Plätze
Samstag, 26. Dezember 2020	16:30 Uhr	St. Jakobuskirche Ilmenau Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Telefon: 03677 202791 E-Mail: Jakobus-ilmenau@t-online.de	Festliches Weihnachtskonzert
Donnerstag, 31. Dezember 2020	20:30 Uhr	Parkcafé in der Festhalle Ilmenau Information 03677 600 300	Silvesterkabarett Zwiebelknolle

Öffentliche Führungen (ohne Voranmeldungen)

Alle Führungen dauern 1,5 Stunden. Treffpunkt ist immer am Amtshaus.

Der Preis pro Person beträgt jeweils 7,00 €.

„Alle Jahre wieder! - Weihnachtliche Altstadtführung

Datum: 25. Dezember 2020 um 14 Uhr

Weihnachtliche Führung
zwischen Gänsebraten und Christstollen

Datum: 26. Dezember 2020 um 14 Uhr

Ich hab`diese Zeit des Jahres gar lieb!
Ein weihnachtlicher Stadtspaziergang zwischen den Jahren

Datum: 27. Dezember 2020 um 14 Uhr

Ilmenau - unsere Stadt gestern und heute

Datum: 28. Dezember und 30. Dezember 2020 um 14 Uhr

Winterliche Impressionen -
Ein unterhaltsamer Rundgang durch Ilmenau im Winterkleid

Datum: 29. Dezember und 31. Dezember 2020 um 14 Uhr



Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies unter Telefon: 600-112 mit.

Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße 7.



Hinweis: Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 28, 10/2020); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau
Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt/Ilmenau, IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12, BIC: HELADEF1ILK, Commerzbank AG, IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de
Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt“ ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau, In den Folgen 43, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/ 2050 - 0, Fax 0 3677 2050 - 21 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau